



STATUTE

VEREIN DARTGARTEN WEINFELDEN

1. Name, Sitz und Rechtsform

Unter dem Namen „Dartgarten Weinfelden“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Der Sitz des Vereins befindet sich an der Weststrasse 15, 8570 Weinfelden, Thurgau, Schweiz.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

2. Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt:

- die Förderung des Dartsports
- die Organisation und Durchführung von Turnieren, Ligen, Trainings und Vereinsanlässen
- den Betrieb eines Dart-Vereinslokals
- die Förderung der Gemeinschaft

Der Verein kann Tätigkeiten und Veranstaltungen durchführen, die dem Vereinszweck dienen.

3. Mittel und Finanzierung

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Beiträge und Teilnahmegebühren aus Veranstaltungen
- Gönnerbeiträge und Sponsoring
- Erträge aus Veranstaltungen oder Nutzung der Dartsanlagen.
- Subventionen
- Spenden und sonstige Zuwendungen

Die Mitgliedschaft ist kostenlos: es wird kein jährlicher Mitgliederbeitrag erhoben.

Allfällige Überschüsse werden ausschliesslich für den Vereinszweck verwendet. Eine Gewinnausschüttung an Mitglieder ist ausgeschlossen.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche den Vereinszweck unterstützt und diese Statuten anerkennt.

Die Mitgliedschaft ist aktuell kostenlos. Die Aufnahme erfolgt aufgrund einer Anmeldung und durch Aufnahme nach Massgabe dieser Statuten.

Bei der Aufnahme werden die für die Vereinsführung notwendigen Kontaktdaten erhoben und im Mitgliederverzeichnis geführt. Mitglieder bekommen eine Persönliche Memberkarte. Die Memberkarte ist kostenlos und nicht übertragbar.

Mitglieder können ihre Wünsche und Ideen mitteilen, haben aber kein Stimm- oder Wahlrecht.

4.1 Besuch des Vereinslokals

Interessierte Personen können das Vereinslokal nach den Vorgaben und mit Anmeldung besuchen.

Wer das Vereinslokal regelmässig besuchen möchte, muss dem Verein beitreten. Eine Vereinsmitgliedschaft setzt eine

tatsächliche Anmeldung und Aufnahme als Mitglied voraus. Der Mitgliedsstatus kann beim Zutritt mit der Memberkarte oder anhand des Mitgliederverzeichnisses überprüft werden.

4.2 Nutzung der Dartanlagen und Gebühren

Für die Nutzung der Dartanlagen können Gebühren erhoben werden. Für Aktiv-Mitglieder wie auch für Temporäre. Die Höhe und die jeweiligen Bedingungen der Gebühren werden durch den Vorstand festgelegt und bekanntgegeben.

4.3 Temporäre Mitgliedschaft bei Veranstaltungen

Für Turniere, Ligen und andere Veranstaltungen kann der Verein eine temporäre Mitgliedschaft vorsehen. Mit der Anmeldung zu einer solchen Veranstaltung und der Bezahlung des dafür festgelegten Teilnahmebeitrags kann eine temporäre Mitgliedschaft für die Dauer der betreffenden Veranstaltung begründet werden.

Temporäre Mitglieder anerkennen mit der Anmeldung die Statuten und die für die Veranstaltung geltenden Regeln.

Die temporäre Mitgliedschaft endet mit Abschluss der betreffenden Veranstaltung, sofern der Vorstand nichts anderes bestimmt.

Temporäre Mitglieder haben kein Stimm- oder Wahlrecht.

4.4 Austritt und Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand möglich..

6. Vorstand

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein nach aussen.

Der Vorstand besteht mindestens aus:

- Präsident: Simon Burkhard
- Kassier: Emilia Burkhard

Der Vorstand organisiert den Betrieb des Vereinslokals und der Veranstaltungen, verwaltet die Finanzen, erlässt Reglemente und legt Gebühren für die Nutzung der Dartanlagen sowie für Veranstaltungen fest.

Der Vorstand kann weitere Aufgaben und Zuständigkeiten innerhalb des Vereins regeln.

Der Präsident führt Einzelunterschrift.

7. Entschädigungen und Vergütungen

Die Tätigkeit im Verein kann ehrenamtlich oder entgeltlich erfolgen.

Der Verein ist berechtigt, angemessene Entschädigungen für Leistungen auszurichten und marktübliche Honorare zu bezahlen.

Der Präsident hat Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, sofern er operative oder organisatorische Leistungen für den Verein erbringt.

Die Entschädigungen müssen verhältnismässig, dem Arbeitsaufwand angemessen und für den Verein finanziell tragbar sein.

Der Vorstand entscheidet über Art und Höhe der Vergütungen, soweit die Vereinsversammlung nicht zuständig ist.

8. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

9. Buchführung und Rechnungswesen

Der Verein führt eine ordnungsgemässe Buchhaltung. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

10. Statutenänderung

Änderungen dieser Statuten werden durch die Vereinsversammlung beschlossen, soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht.

11. Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme in Kraft.
Weinfelden, 27.03.2026

Der Präsident:
Simon Burkhard

Der Kassier:
Emilia Burkhard